

# **Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportbundes „Saale-Holzland“ e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Die Sportjugend „Holzlandkreis“ ist die Jugendorganisation des gleichnamigen Kreissportbundes. Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen der Sportvereine bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Sportjugend des Kreissportbundes „Holzlandkreis“ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des Kreissportbundes „Holzlandkreis“ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung

## **§ 3**

### **Organe**

Organe der Sportjugend „Holzlandkreis“ sind:

- der Kreisjugendtag
- der Kreisjugendausschuß

## § 4

### Kreisjugendtag

1. Die Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des Kreissportbundes „Holzlandkreis“. Sie bestehen aus je **zwei** gewählten Vertretern der Vereinsjugendabteilungen und den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses.  
Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden jeweils **einen** weiblichen und **einen** männlichen Vertreter.
2. Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kreisjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
  - Entlastung des Kreisjugendausschusses
  - Wahl des Kreisjugendausschusses
  - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Landesebene, zu denen der Kreis Delegationsrecht hat
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Kreisjugendtag findet **dreijährig** statt. Er wird **4 Wochen** vorher vom Kreisjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge **schriftlich** einberufen.  
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Kreisjugendtages muß ein außerordentlicher Kreisjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen stattfinden.
4. Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
5. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die gewählten Vertreter der Vereine und die Mitglieder des Kreisjugendausschusses haben eine nicht übertragbare Stimme.

## § 5

### Kreisjugendausschuß

1. Der Kreisjugendausschuß besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
  - zwei BeisitzerInnen
  - einem weiblichen und männlichen Jugendsprecher, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche (unter 25 Jahre) sind

2. Der / die Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Interessen der Kreisjugend nach innen und nach außen.  
Der / die Vorsitzende ist Mitglied des Kreisvorstandes.
3. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden vom Kreisjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendausschusses im Amt.
4. In den Kreisjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Kreisjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisvorstandes, der Jugendordnung des Kreissportjugend sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.  
Der Kreisjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Kreisvorstand verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Kreisjugendausschusses finden vierteljährlich und nach Bedarf statt.  
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendausschusses ist vom / von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen **zwei Wochen** einzuberufen.
7. Der Kreisjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreissportbundes. Er entscheidet über die Verwendung der Kreissportjugend zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendausschusses.

## **§ 6**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Eisenberg, 8. September 2006